

# VEREINSSTATUTEN der Berufsvereinigung der Österreichischen Filmtonschaffenden

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **FILMTON AUSTRIA  
Berufsvereinigung der Österreichischen Filmtonschaffenden**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der künstlerischen und technischen Mitarbeiter der Filmherstellung im Bereich Filmtone in Österreich. Er stellt seinen Mitgliedern ein Forum zum Erfahrungs- und Wissensaustausch bereit und betätigt sich als Berufsvertretung gegenüber anderen Institutionen der Filmwirtschaft. Dazu gehört auch die Aufnahme und Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Bereich der Filmherstellung. Der Verein bezweckt die Förderung der Filmkunst, insbesondere der Tongestaltung von filmischen Werken und dient damit der Verwirklichung gemeinnütziger Ziele.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
  1. Versammlungen,
  2. Einrichtung von Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen,
  3. Organisation und Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Fachseminaren, Vorträgen und Weiterbildungsinitiativen,
  4. Anregung und Unterstützung gesetzlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Filmherstellung,
  5. Veröffentlichung von Publikationen bzw. Werken der Film- und Tonkunst,
  6. Betrieb einer Website,
  7. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen aus den Bereichen Film und Kultur.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Förderungen und Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen,
  3. Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht den Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechen, jedoch bereits über Berufserfahrung im Bereich Filmton verfügen (Berufsanwärter). Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die nachweislich an mindestens zwei gewerblich hergestellten Filmproduktionen mit einer Mindestspieldauer von 45 Minuten eigenverantwortlich in einer der nachfolgenden Filmtonberufssparten mitgewirkt haben: Sounddesign, Mischung, Originaltonaufnahme, Geräusch- und Sprachsynchronisation.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, welche die Kriterien von Punkt 1 nicht zur Gänze erfüllen, jedoch bereits über Berufserfahrungen in den dort genannten Berufssparten verfügen.
- (3) Für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist es erforderlich, von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereines dafür vorgeschlagen zu werden. Diese sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und sich ausreichend über die Qualifikation und die bisherige Tätigkeit der Aufnahmewerberin/des Aufnahmewerbers informiert zu haben.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Ableben.
- (2) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und sofort in Kraft tritt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeitragszahlungen besteht nicht.
- (3) bei zweijährigem Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden kann.
- (4) durch Ausschluss aufgrund grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens, der vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann.

# VEREINSSTATUTEN der Berufsvereinigung der Österreichischen Filmtonschaffenden

- (5) Im Falle eines Ausschlusses aufgrund Punkt 3 oder 4 besteht ein Berufungsrecht an die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist bindend.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Sie haben weiters das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur ordentlichen und Ehren-Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Der Vorstand kann sich vorbehalten Sitzungen und Veranstaltungen nur für bestimmte Arten von Mitgliedern zu öffnen oder durchzuführen.
- (8) Alle Mitglieder verpflichten sich die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, in geeigneter Weise zu unterstützen und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Generalversammlung zum Nachteil gereichen könnte.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Weiters sind sie zur Wahrung vereinsinterner Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), die RechnungsprüferInnen (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ aller Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung soll einmal jährlich, zumindest aber alle 2 Jahre stattfinden (Wahl des Vorstands).

## VEREINSSTATUTEN der Berufsvereinigung der Österreichischen Filmtonschaffenden

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
  1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder,
  3. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG).
- (3) Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die dadurch geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor dem Termin der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als ein anderes vertreten. Mitglieder die ihre Stimme übertragen wollen, haben den Vorstand davon schriftlich oder per E-Mail bis spätestens zur Eröffnung der Versammlung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, im Fall deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Die Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Beschluss der Statuten und Statutenänderungen,
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des bestehenden Vereinsvermögens,
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin, sowie bis zu weiteren 4 Mitgliedern. Es gilt als wünschenswert, dass im Vorstand Personen unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Berufsgruppen vertreten sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. In dringlichen Fällen ist auch ein Beschluss mittels Abstimmung durch E-Mail oder Fernkonferenz (z.B. Skype) möglich. Auch in solchen Fällen ist Beschlussfähigkeit ab der Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern, wofür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben,
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung (§9, Abs 3)
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, den Mitgliederstand, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
8. Vergabe von Aufträgen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Vereinszweckes.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Stellvertreter/in und Schriftführer/in unterstützen die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands mittels Beschluss.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Finanzreferentin/des Finanzreferenten ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

#### **§ 14: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden, Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss dazu zwingend als eigener Punkt in der Tagesordnung der Generalversammlung enthalten sein. Ein nachträglicher Antrag ist nicht möglich.

## VEREINSSTATUTEN der Berufsvereinigung der Österreichischen Filmtonschaffenden

- (3) Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.